

Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

N^o. 132.

Samstag den 2. November

1844.

Gubernial - Verlautbarungen.

3.1724. (2)

Nr. 23729.

K u n d m a c h u n g.

Das Präsidium der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen hat beschlossen, nachdem die Aerial-Schmalten-Fabrik in Schlegelmühl aufgelassen wurde, die hier nachstehend verzeichneten Schmalten- und Eschel-Vorräthe, und zwar: a) auf dem Lager der k. k. Bergwerks-Producten-Verschleißdirection in Wien:

12	Fässer	FFFC	38	Centner	50	Pfund
36	"	FFC	131	"	40	"
75	"	FC	271	"	10	"
117	"	MC	427	"	5	"
85	"	OC	310	"	25	"
258	"	FFFE	941	"	70	"
269	"	FFE	981	"	85	"
290	"	FE	1058	"	50	"
218	"	ME	795	"	70	"
80	"	OE	292	"	—	"
507	"	OES	1850	"	55	"
262	"	(Stückeschel) OSS	195	"	75	"
		(blaue Streu)				

b) auf dem Lager der k. k. Bergwerks-Producten-Verschleißfactorie in Triest:

6	Fässer	FFFC	21	Centner	90	Pfund
9	"	FFC	32	"	85	"
7	"	FC	25	"	55	"
19	"	MC	69	"	35	"
14	"	OC	51	"	10	"
9	"	FFFE	32	"	85	"
9	"	FFE	32	"	85	"
9	"	FE	32	"	85	"
12	"	ME	43	"	80	"
9	"	OE	32	"	85	"
71	"	OES	258	"	50	"
10	"	OSS	10	"	—	"

im Wege der öffentlichen Conturrenz unter nach-

folgenden Bedingungen auszubieten: 1) Das k. k. Präsidium hat für jede Gattung dieser Vorräthe einen Minimalpreis angenommen, unter welchem diese nicht verkauft werden. — 2) Es werden dießfalls nur schriftliche, versiegelte Offerte zugelassen, dieselben müssen nebst der Bezeichnung der betreffenden Warengattungen auch die Angabe des Bezugsortes (ob loco Wien oder Triest) der Preis in C. M., das Quantum in Wiener-Gewicht, für welches dieselben gestellt sind, genau beziffert, und die ausdrückliche Erklärung, das den Dfferenten sein Anbot ohne allen Vorbehalt binde, enthalten; ferner mit der Aufschrift auf dem Umschlage „Anbot auf Schlegelmühl'sche Farberwaren“ versehen seyn, und bei dem Präsidium der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen in Wien, spätestens bis 12 Uhr Mittags am 16. December 1844 überreicht werden, nach welchem Zeitpunkte kein derartiger Anbot mehr angenommen wird. — 3) Es steht jedem Dfferenten frei, sowohl über das ganze Quantum, als auch über Parthien desselben von Einer oder mehreren Gattungen, jedoch zusammen nicht unter Einhundert Centner, seinen Anbot einzureichen; auch bleibt es demselben überlassen, von den gewünschten Gattungen Muster bei der k. k. Bergwerks-Producten-Verschleiß-Direction in Wien oder bei der k. k. Verschleißfactorie in Triest einzusehen oder auch zu beziehen. — 4) Jedem Offerte ist ein Wadium von 10% aus dem entfallenden Kauffchillingstrage im Baren, oder in Staatspapieren nach dem Tagescurse, mit Ausnahme der Staatsschuldverschreibungen von den Anlehen der Jahre 1834 und 1839, welche nach dem Nominalwerthe angenommen werden, oder in bankmäßigen, an die k. k. Bergwerksproducten-Verschleiß-Direction girirten Wechseln beizugeben. —

5) Sollten mehrere Offerte unter gleichen Bedingungen über den ganzen Vorrath einlangen, so wird, falls sie angenommen werden, das Quantum demjenigen zugeschlagen, dessen Offert früher einlangte. — 6) Dem Käufer wird zum Bezuge des dießfalls erstandenen Schmalten- und Eschelquantums ein Zeitraum von drei Monaten, vom Tage der Annahme des Offertes, gestattet. — Die Bezahlung hat der Ersterer gleich nach der erhaltenen Intimation, daß sein Offert angenommen worden ist, entweder bar in Conventions-Münze, gegen Guthaltung eines dreimonatlichen Sconto von 1%, oder bankmäßigen Wechselbriefen zu leisten, wobei noch zu bemerken ist, daß das im Baren erlegte Wadium mit eingerechnet, jenes in Staatspapieren oder Wechseln aber hinausgegeben werden wird. — 8) Es werden nur Offerte berücksichtigt, welche nach den hier vorgezeichneten Bestimmungen genau ausgestellt sind. — 9) Der Dfferent ist nach Ablauf der Concurßfrist mit seinem Anbote gebunden, so zwar, daß seinerseits die Nichterfüllung desselben, mit Bezug auf diese Kundmachung, den Verlust des von ihm laut des 4. Punctes erlegten Wadiums nach sich zieht, welches ohne weiters dann dem Aerar verfällt; für das Präsidium der k. k. Hofkammer im Münz- u. Bergwesen tritt jedoch erst die Verbindlichkeit nach dem gefaßten Beschlusse ein. — 10) Gleich nach dem Ablaufe der Concurßfrist werden die eingelangten Offerte geöffnet, zuerst geprüft, ob sie den obigen Puncten genügen, wobei die mangelhaften nicht berücksichtigt werden, die entsprechenden mit den Minimalpreisen verglichen, und demnach den vorausgeschickten Bestimmungen gemäß die Beschlüsse gefaßt, welche dann den Dfferenten unverzüglich bekannt gemacht werden. — Vom Präsidium der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen. Wien den 4. October 1844.

3. 1725. (2) Nr. 2414.

K u n d m a c h u n g.

In der Kundmachung des Präsidiums der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen vom 4. d. M., mit welcher die darin verzeichneten Schmalte- und Eschelvorräthe ausgedoten worden sind, ist durch ein Versehen beim Lithographiren das Wörtchen „circa“ bei sämmtlichen, Eingangs dieser Kundmachung unter a und b specificirten Quantitäten der verschiedenen Producte ausgeblieben, worauf hiemit nachträglich mit dem Beifage aufmerksam gemacht wird, daß einige dieser Quantitäten seither durch den cur-

renten Verkauf, welchen inzwischen zu sistiren man sich nicht bestimmt findet, bereits vermindert worden sind, und ähnliche Fälle, aus gleichem Grunde, auch bei den übrigen Warengattungen bis zu dem auf den 16. December d. J. festgesetzten Termin zur Eröffnung der einlangenden Offerte, möglicherweise noch Statt finden können. — Vom Präsidium der k. k. Hofkammer im Münz- und Bergwesen. — Wien den 12. October 1844.

3. 1720. (2) Nr. 2803.

E d i c t.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Criminalgerichte in Krain, wird bekannt gemacht, daß in einer Untersuchung wegen Verbrechen des Diebstahles einige Habseligkeiten, deren Eigenthümer unbekannt sind, vorkommen, als: a. 1 silberne Uhr sammt Schnur, Uhrkette und Uhrschlüssel; — b. 1 silberne Uhr sammt Uhrschlüssel; — c. 1 rothseidenes quadrirtes Tüchel sammt Franzen; — d. 1 roth- und blauwollenes Tüchel; — e. 1 grünwollenes Tüchel mit rothen Blumen, und — f. 1 rothwollenes Tüchel mit gelben Blumen. — Die Eigenthümer der obbezeichneten Sachen werden aufgefordert, sich binnen Jahresfrist bei diesem Criminalgerichte entweder unmittelbar oder durch ihre Bezirks-Obrigkeit zu melden und ihr Recht zu beweisen, widrigens die fraglichen Effecten veräußert, und das Kaufgeld bei diesem k. k. Criminalgerichte bis zur gesetzmäßigen Verjährungszeit aufbehalten werden würde. Laibach am 8. October 1844.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
3. 1707. (3) Nr. 6700.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Joseph Weißmann, gegen die Alois Kamutha'schen Erben, in die öffentliche Versteigerung des, den Exquirten gehörigen, auf 3834 fl. 5 kr. geschätzten, dem hiesigen Stadtmagistrate zinsbaren, hier in der Stadt sub Cons. Nr. 98 liegenden Hauses gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 2. September, 7. October und 11. November 1844, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beifage bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben wer-

den würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bei dem Vertreter des Executionsführers, Dr. Zwayer, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 20. Juli 1844.

Nr. 9488.

Anmerkung. Auch bei der zweiten Feilbietungs Tagsatzung ist kein Kauflustiger erschienen. Laibach den 12. Oct. 1844.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1711. (3) Nr. 11482/1936

Concurs

zur Besetzung einer Amtschreiberstelle. — Bei dem Verwaltungsamte der Cameralherrschaft Laib in Krain ist die dritte, mit einem Gehalte jährlicher zweihundert fünfzig Gulden C. M., freier Wohnung und dem Holzdeputate jährlicher sechs Klafter harter Scheiter verbundene Amtschreiberstelle in Erlegung gekommen, zu deren provisorischer Besetzung der Concurs bis 15. November 1844 ausgeschrieben wird. — Jenen Individuen, welche sich sonach um diese Dienststelle bewerben wollen, haben ihre eigenhändig geschriebenen, gehörig documentirten Gesuche, wodurch die zurückgelegten Studien, bisherige Dienstleistung oder Beschäftigung, Lebensalter, tadelloser Lebenswandel, volle Kenntniß der deutschen und krainischen Sprache, und Kenntnisse in der Landamtirung legal nachgewiesen werden, und worin zugleich anzuführen seyn wird, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des Verwaltungsamtes Laib verwandt oder verschwägert sind, noch vor Ablauf des oben festgesetzten Concurstermines im vorgeschriebenen Dienstwege an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach zu überreichen. — Graz am 18. October 1844.

3. 1735. (2) Nr. 5413.

Ueber Pfändungs-Bewilligung des löbl. k. Kreisamtes ddo 8. Mai l. J., Nr. 7291, werden wegen Steuer-Rückständen des Joseph Bresquar am 23. k. M. November, 21. December l. J. und 25. Jänner 1845, ein Pferd und ein Wirthschaftswagen um 11 Uhr früh vor dem Rathhause licitando verkauft werden. — Sollten diese Gegenstände weder bei der 1. noch 2. Licitation um den Schätzungspreis veräußert

werden können, so werden sie bei der 3. auch unter demselben hintangegeben werden. Stadt-
magistrat Laibach am 23. October 1844.

3 1713 (3)

Gymnasial-Kundmachung.

Da vermög des hohen Studienhofcommissions-
Decretes vom 4. April 1827, Z. 1640, Niemand als Privatlehrer oder Instructor für Gymnasialschüler anerkannt werden darf, welcher nicht mit einem von dem Präfecte eines öffentlichen Gymnasiums ausgefertigten Lehrfähigkeitszeugnisse versehen ist; so haben sich alle Individuen, welche entweder öffentliche oder privatstudierende Gymnasialschüler unterrichten wollen und noch nicht mit einem solchen Zeugnisse versehen sind, der vorgeschriebenen Prüfung zu unterziehen. — Die Prüfung der Lehrer für Privatstudierende wird am hiesigen Gymnasium am 28. November, jene der Instructoren für öffentliche Schüler am 5. December d. J. abgehalten werden. — Diejenigen, welche Privatunterricht in den Grammatical-Lehrfächern geben wollen, haben sich bei dem Präfecten mit der schriftlichen Angabe ihres Namens, Standes oder Beschäftigung und Wohnortes einige Tage vor der Prüfung zu melden, und sich über die im Inlande vollendeten philosophischen Studien, insbesondere über die Erziehungskunde, wie auch mit einem Zeugnisse über die Unbedenklichkeit ihrer Grundsätze und über die Moralität ihres Lebenswandels; diejenigen aber, welche um das Befugniß-Zeugniß als Privatlehrer der Humanitätsclassen ansuchen, noch überdieß mit den Zeugnissen über das Studium der Universal- und der österreichischen Staatsgeschichte, der classischen Literatur, der griechischen Philologie und der Aesthetik auszuweisen. — Zur Instructoren-Prüfung für öffentliche Gymnasialschüler werden nur Jene zugelassen, welche sich vorher bei dem Präfecte mit solchen Studienzeugnissen ausgewiesen haben, aus denen zu ersehen ist, daß sie in allen Grammatical- und Humanitätsclassen aus allen Lehrgegenständen wenigstens durchaus die erste Fortgangsklasse, in Rücksicht der Sitten aber stets eine noch empfehlendere Classe erhalten haben. — Die bereits geprüften und mit einem Befugniß Zeugnisse versehenen Privatlehrer und Instructoren haben dasselbe bis zum 15. November d. J. dem Gymnasial-Präfecte zur Bestätigung vorzuweisen, wenn es nicht etwa von demselben ausgestellt oder schon bestätiget worden ist; widrigen Falls sie sich, so wie Jene, welche ohne Befugniß-Zeugniß in-

struiren, die Schuld selbst beimessen müssen, wenn an ihre Stelle befugte Privatlehrer und beständige Instructoren ange stellt werden. Weil vermöge eben dieser Hofverordnung die Befugnis Zeugnisse nur auf die Dauer von sechs Jahren gültig sind, so haben sich alle Privatlehrer und Instructoren, deren Befugnis-Zeugnisse im Jahre 1839 oder noch früher ausgethan worden sind, um wieder gültige Zeugnisse zu erhalten, einer neuen Prüfung zu unterziehen. — Von der k. k. Landesgymnasial-Studiendirection zu Laibach am 24. October 1844.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1716. (2) **E d i c t.** Nr. 3254.

Alle Jene, welche beim Verlasse des, am 25. August d. J. zu Wippach testative verstorbenen Johann Feichtinger, aus was immer für einem Rechtsgrunde etwas zu fordern haben, haben ihre Ansprüche bei der auf den 9. November d. J. bestimmten Anmelbstagsagung geltend zu machen, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben hätten.

Bezirksgericht Wippach am 17. October 1844.

Z. 1743. (2) **E d i c t.** Nr. 4494 — 4499.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebungen Laibachs wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache der Herrschaft Sonnegg wider Anton Fisser, Anton Pierz, Matthäus Ratschitsch, Johann Saller, Joseph Urenig und Valentin Zottmann von Wroß, puncto rückständigem Urbareale, Zinsgetreide und Executionskosten, die executive Feilbietung der, den Executen gehörigen todten und lebenden Fahrnisse, als:

- a. Der dem Anton Fisser gehörigen, auf 45 fl. 40 kr. geschätzten Fahrnisse, namentlich 10 Klafster hartes Brennholz, 3 mit Eisen beschlagene Wagen und mehrere andere Hausgeräthschaften.
 - b. Der dem Anton Pierz gehörigen, auf 145 fl. geschätzten Fahrnisse, namentlich zweier Stuten, zweier Kühe und zweier Ochsen.
 - c. Der dem Matthäus Ratschitsch gehörigen, auf 65 fl. 10 kr. geschätzten Fahrnisse, namentlich 1 Stute, 1 Deichselwagens, 1 hölzernen Wagens, 1 Klafster Holz und mehrerer anderer Haus- und Wirtschaftsgeräthschaften.
 - d. Der dem Johann Saller gehörigen, auf 52 fl. 35 kr. geschätzten Fahrnisse, als 2 Wirtschaftswagen, 1 Steierwagerls, 4 Klafster Holz und mehrere andere Geräthschaften.
 - e. Der dem Joseph Urenig gehörigen, auf 115 fl. geschätzten Fahrnisse, namentlich 2 Ochsen, 1 Stute, 1 Deichselwagens und 1 Steierwagerls.
 - f. Der dem Valentin Zottmann gehörigen, auf 125 fl. geschätzten Fahrnisse, als 2 Kühe, 1 Stute, 1 Deichsel und 1 Deichselwagens.
- bewilliget und deren Vornahme auf den 24. October, 7. und 21. November l. J., jedesmal Vor-

mittags um 9 Uhr in loco Wroß mit dem Anbange anberaumt worden, daß jene Pfandstücke, die bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsagung nicht wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Laibach am 12. September 1844.

Anmerkung. Nachdem bei der ersten, auf den 24. d. M. angeordnet gewesenen Feilbietungstagsagung kein Kauflustiger erschienen ist, so wird am 7. November l. J. zur zweiten Feilbietung geschritten.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibachs am 26. October 1844.

Z. 1718. (2) **E d i c t.** Nr. 4071.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibachs wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Eheleute Matthäus und Helena Schubel, durch Hrn. Dr. Ovjash, puncto schuldiger 61 fl. 36 kr. c. s. c., in die neuerliche Reassumirung der, mit Bescheide vom 16. April l. J., Z. 1701, bewilligten und mit Bescheide vom 27. Mai d. J., Z. 2363, sistirten executiven Feilbietung der, dem Anton Kottar gehörigen, zu Podmolnik sub Consc. Nr. 14 liegenden, der Herrschaft Kaltenbrunn sub Urb. Nr. 45 dienfstären, gerichtlich auf 390 fl. 30 kr. geschätzten Halbhube gewilliget und es sey den 21. November, 23. December l. J. und 23. Jänner l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco der Realität mit dem Beisatze anberaumt worden, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Tagsagung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird, und daß jeder Licitant ein Vadium pr. 30 fl. zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen hat.

Der Grundbuchextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

Laibach am 11. October 1844.

Z. 1700. (2) **E d i c t.** Nr. 909.

Da zu der mit Edict vom 6. September 1844, Z. 767, auf den 9. und 10. October 1844 angeordneten ersten Feilbietung der Johann und Maria Wolfschen $\frac{1}{2}$ Hube Rectif. Nr. 11, sammt Gebäuden H. Nr. 4 und Weingartens zu Saders, kein Kauflustiger erschien, so hat es bei der auf den 8. und 9. November 1844 bestimmten Tagsahrt sein Verbleiben.

Bezirksgericht Pölland am 16. October 1844.

Z. 1699. (2) **E d i c t.** Nr. 899.

Dem abwesenden Joseph Woul von Unterwiel wird hiemit bedeutet, daß ihm in der Person seines Vaters Joseph Woul ein Curator zur Verwaltung seines Vermögens ernannt wurde, mit welchem alle daselbe betreffenden Schritte werden gethan werden.

Bezirksgericht Pölland am 15. October 1844.